

Manfred Muster
Fliesenleger
Fliesengasse 4
062344 Bad Fliesenkleber

USt.IdNr.:DE987654321

30.03.2020

Hansdampf
In allen Gassen 1
67432 Plauderstadt

Rechnungs-Nr. 005-2020

Währung: EUR

RECHNUNG

Wir erlauben uns, die vom 20.03.2020 bis 30.03.2020 erbrachten Fliesenlege- und Abbrucharbeiten wie folgt zu berechnen:

Position	Menge	Einheit	Leistungs- beschreibung	Leistungsdatum	Einzelpreis Euro (netto)	Gesamt Euro
1	pauschal		Einrichten einer Baustelle	20.03.2020	150,00	150,00
2	8,5	Std.	Fliesenleger Meister Muster Spachteln und Grundieren	20.03.2020		1.500,00
3	pauschal		Fugen setzen	20.03.2020		1.150,00
4	pauschal		Eckleisten	18.03.2020		394,90
5	pauschal		Mosaik Material	19.03.2020		500,00
5	pauschal		Mosaik Material	30.03.2020		500,00
Summe, netto		4.991,93				
MwSt		19%				797,00
Summe, brutto		4.991,93				

Leistungsempfänger, die keine Unternehmer sind, insbesondere Privatpersonen und Unternehmer, die die Leistung für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, sind verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 31.12. dieses Jahres.



Gesamtbetrag fällig am 30.04.2020. Bei Zahlung bis zum 10.04.2020 gewähren wir 3% Skonto.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Gibtsnich | BIC: SENODEF7S22 | IBAN: DE77 7304 7300 0000 5795 24

Hinweis A1 - Name und Anschrift

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG sind in der Rechnung der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben. Dabei ist es nach § 31 Abs. 2 UStDV ausreichend,

wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach oder über eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Anschrift angegeben werden.

Auch in einer Rechnung, die unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit "c/o" an einen Dritten adressiert ist, muss entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und den Vereinfachungen des § 31 Abs. 2 und 3 UStDV die Identität des Leistungsempfängers leicht und eindeutig feststellbar sein. Die Anschrift des Dritten gilt in diesen Fällen nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gilt auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist. Das Vorhergehende gilt in den Fällen der Rechnungserteilung durch einen vom leistenden Unternehmer beauftragten Dritten entsprechend.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft können der Name und die Anschrift der Organgesellschaft angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger unter dem Namen und der Anschrift der Organgesellschaft die Leistung erbracht bzw. bezogen hat. Bei Unternehmern, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteile verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

Der Leistungsempfänger muss sich über die Richtigkeit von Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers in jedem Fall vergewissern, da die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ansonsten gefährdet wird. Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer trägt die Feststellungslast, dass die in der Rechnung angegebenen Daten richtig sind. Neben der Rechnung sind daher im Zweifel auch geeignete Nachweise über die Unternehmereigenschaft des Leistungserbringers und Ausstellers der Rechnung aufzubewahren und im Zweifelsfall zu erbringen. Zweifellos wird der Empfänger der Rechnung jedoch auch Vertrauensschutz genießen, sofern er die Angaben des Ausstellers der Rechnung mit der Sorgfalt eines ordentlich handelnden Kaufmanns überprüft hat.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 250 Euro (150 Euro bis 31.12.2016) (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist die Angabe des Leistungsempfängers nicht erforderlich.

Hinweis A10 - Steuersatz und den Steuerbetrag

In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen.

Der anzuwendende Steuersatz ist bei Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV nur dann anzugeben, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Soweit Kosten für Nebenleistungen, z. B. für Beförderung, Verpackung, Versicherung, besonders berechnet werden, sind sie den unterschiedlich besteuerten Hauptleistungen entsprechend zuzuordnen. Die Aufteilung ist nach geeigneten Merkmalen, z. B. nach dem Verhältnis der Werte oder Gewichte, vorzunehmen.

Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

In Rechnungen für Umsätze, auf die die Durchschnittssätze des § 24 Abs. 1 UStG anzuwenden sind, ist außer dem Steuerbetrag der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz anzugeben (§ 24 Abs. 1 Satz 5 UStG).

Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der MwStSystRL nennt. Allerdings soll in der Rechnung ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung", "steuerfreie Vermietung", "Krankentransport", usw.).

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn vor dem 1. Januar 2004 geschlossene Verträge keinen Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung enthalten.

Werden in einer Rechnung neben steuerpflichtigen Umsätzen auch nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze maschinell ermittelt und aufgeführt werden, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz bzw. die Steuerfreiheit angegeben werden.

Hinweis A2 - Name und Anschrift

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG sind in der Rechnung der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben. Dabei ist es nach § 31 Abs. 2 UStDV ausreichend, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach oder über eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Anschrift angegeben werden.

Auch in einer Rechnung, die unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit "c/o" an einen Dritten adressiert ist, muss entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und den Vereinfachungen des § 31 Abs. 2 und 3 UStDV die Identität des Leistungsempfängers leicht und eindeutig feststellbar sein. Die Anschrift des Dritten gilt in diesen Fällen nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gilt auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist. Das Vorhergehende gilt in den Fällen der Rechnungserteilung durch einen vom leistenden Unternehmer beauftragten Dritten entsprechend.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organshaft kann der Name und die Anschrift der Organgesellschaft angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger unter dem Namen und der Anschrift der Organgesellschaft die Leistung erbracht bzw. bezogen hat. Bei Unternehmern, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteile verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

Die Rechnung muss den tatsächlichen Leistungsempfänger ausweisen.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 250 Euro (150 Euro bis 31.12.2016) (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV nicht erforderlich.

Hinweis A3 - Steuernummer oder USt-ID.Nr. des Leistungserbringers

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Angabe der USt-ID.Nr. der Angabe der Steuernummer vorzuziehen.

Nicht erforderlich ist, dass der Unternehmer die vom Finanzamt erteilte Steuernummer um zusätzliche Angaben (z. B. Name oder Anschrift des Finanzamts, Finanzamtsnummer oder Länderschlüssel) ergänzt.

Leistet ein Unternehmer im eigenen Namen (Eigengeschäft) und vermittelt er einen Umsatz in fremden Namen und für fremde Rechnung (vermittelter Umsatz), gilt für die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. Folgendes:

Für das Eigengeschäft gibt der leistende Unternehmer seine Steuernummer oder USt-IdNr. an.

Rechnet der Unternehmer über einen vermittelten Umsatz ab (z. B. Tankstellenbetreiber, Reisebüro), hat er die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z. B. Mineralölgesellschaft, Reiseunternehmen) anzugeben.

Werden das Eigengeschäft und der vermittelte Umsatz in einer Rechnung aufgeführt, kann aus Vereinfachungsgründen der jeweilige Umsatz durch Kennziffern oder durch Symbole der jeweiligen Steuernummer oder USt-IdNr. zugeordnet werden. Diese sind in der Rechnung oder in anderen Dokumenten zu erläutern.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft die ihr oder dem Organträger erteilte USt-IdNr. oder die Steuernummer des Organträgers angeben.

Die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. ist vorbehaltlich der §§ 33 und 34 UStDV auch erforderlich, wenn:

- beim leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG als Kleinunternehmer nicht erhoben wird,
- ausschließlich über steuerfreie Umsätze abgerechnet wird,
- der Leistungsempfänger nach § 13b UStG Steuerschuldner ist (reverse-charge).

Ein Vertrag erfüllt die Anforderung hinsichtlich der Angabe der Steuernummer oder USt-ID.Nr., wenn er die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthält. Ist in dem Vertrag die Steuernummer angegeben und erteilt das Finanzamt dem leistenden Unternehmer eine neue Steuernummer (z. B. bei Verlagerung des Unternehmenssitzes), ist der Vertragspartner in geeigneter Weise darüber zu informieren. Die leichte Nachprüfbarkeit dieser Angabe muss beim Leistungsempfänger gewährleistet sein. Es ist nicht erforderlich, dass auf den Zahlungsbelegen die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers angegeben ist.

Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Leistungsempfängers anzugeben. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer oder USt-IdNr. mitzuteilen. Dies gilt auch für einen ausländischen Unternehmer, dem von einem inländischen Finanzamt eine Steuernummer oder vom BZSt eine USt-IdNr. erteilt wurde.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 250 Euro (150 Euro bis 31.12.2016) (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV nicht erforderlich.

Wird der Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat erbracht und geht die Steuerschuld nicht auf den Empfänger der Leistung über (z.B. Leistungen an private Endverbraucher), so ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mitgliedstaates zu verwenden, in dem sich der Leistungserbringer zur Erbringung der jeweiligen Leistung hat registrieren lassen.

Hinweis A4 - Datum der Rechnungsausstellung/Gutschriftausstellung

Datumsangabe ist ein zwingender Rechnungsbestandteil.

Hinweis A5 - Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung

Die Angabe ist auch dann erforderlich, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Vereinfacht kann auf der Rechnung in diesen Fällen z. B. "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" angegeben werden. Gemäß § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung besteht auch in den Fällen, in denen die Ausführung der Leistung gegen Barzahlung erfolgt. Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:

1. Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in einem Lieferschein: Gemäß § 31 Abs. 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG erforderlichen Angaben insgesamt ergeben. Demzufolge können sich Rechnungsangaben auch aus einem in dem Dokument, in dem Entgelt und Steuerbetrag angegeben sind, zu bezeichnenden Lieferschein ergeben. Sofern sich der nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG erforderliche Leistungszeitpunkt aus dem Lieferschein ergeben soll, ist es erforderlich, dass der Lieferschein neben dem Lieferscheindatum eine gesonderte Angabe des Leistungsdatums enthält. Sofern das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht, kann an Stelle der gesonderten Angabe des Leistungsdatums ein Hinweis in die Rechnung aufgenommen werden, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht.
2. Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet wird: In diesen Fällen gilt die Lieferung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. In der Rechnung ist als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung anzugeben. Dieser Tag ist auch maßgeblich für die Entstehung der Steuerschuld.
3. Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten nicht befördert oder versendet wird: Als Tag der Lieferung in der Rechnung ist der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben.
4. Angabe des Zeitpunkts der sonstigen Leistung: Leistungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem die sonstige Leistung ausgeführt ist. Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen vereinbart. Bei sonstigen Leistungen, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken, reicht die Angabe des gesamten Leistungszeitraums (z. B. "1. 1. 01 bis 31. 12. 01") aus.
5. Noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung: Wird über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet, handelt es sich um eine Rechnung über eine Anzahlung, in der die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur dann erforderlich ist, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Auch in diesem Fall reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben. Auf der Rechnung ist kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Ist in einem Vertrag - z. B. Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag oder Pauschalvertrag mit einem Steuerberater - der Zeitraum, über den sich die jeweilige Leistung oder Teilleistung erstreckt, nicht angegeben, reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z. B. aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen, ergibt. Soweit periodisch wiederkehrende Zahlungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in der Höhe und zum Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeiten erfolgen und keine ausdrückliche Zahlungsbestimmung vorliegt, ergibt sich der Zeitpunkt der Leistung aus Vereinfachungsgründen durch die Zuordnung der Zahlung zu der Periode, in der sie geleistet wird. Dabei wird es nicht beanstandet, wenn der Zahlungsbeleg vom Leistungsempfänger ausgestellt wird.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 250 Euro (150 Euro bis 31.12.2016) (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist diese Angabe nicht erforderlich.

Hinweis A6 - Rechnungsnummer/Gutschriftnummer

Bei der Erstellung der Rechnungsnummer bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z. B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften oder Bestandsobjekte. Es muss jedoch gewährleistet sein (z. B. durch Vergabe einer bestimmten Klassifizierung für einen Nummernkreis), dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist.

Nach Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (OFD Koblenz v. 11.02.2008; Dok.-Nr. 5231362) stellte die Oberfinanzdirektion Koblenz mit bundesweiter Wirkung Anfang 2008 klar, dass eine "zahlenmäßige Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern" nicht zwingend erforderlich ist. Den Steuerbehörden geht es vielmehr darum, dass jede Rechnungsnummer nur einmal vergeben wird. Eine lückenlose Zahlenreihe (etwa nach dem Muster 2008-001, 2008-002 usw.) ist somit nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Rechnung sind vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass es der Finanzverwaltung um die Verhinderung eines ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs geht. Diesbezüglich reicht die Einmaligkeit der Nummerierung aus (Abschn. 14.5 Abs. 10 UStAE).

Im Fall der Verwendung von Kontoauszügen als Rechnung stellte das BMF in einem gesonderten Schreiben heraus, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG („fortlaufende“ Rechnungsnummer) erfüllt sind, wenn die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet wird. Durch die Kombination dieser drei Angaben ist nach Aussage des BMF gewährleistet, dass die Rechnung eindeutig identifizierbar ist (BMF v. 08.05.2008; Dok.-Nr. 5208171).

Ebenso ist es bei Verträgen über Dauerleistungen ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten (z. B. Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer). Auch in diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer erhalten.

Im Fall der Gutschrift ist die Rechnungsnummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben. Wird die Rechnung von einem Dritten ausgestellt, kann dieser die Rechnungsnummer vergeben.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über bis zu max. 250 Euro (150 Euro bis 31.12.2016) (Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweisen für die Personenbeförderung nach § 34 UStDV ist die Rechnungsnummer nicht erforderlich.

Hinweis A7 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge

Die Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z. B. auch Markenartikelbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind grundsätzlich ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z. B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z. B. Geschenkartikel, reichen nicht aus.

Insbesondere bei Lieferung hochpreisiger Gegenstände bestehen erhöhte Anforderungen an die Eindeutigkeit der Spezifikation. So ist über die Lieferung von Uhren mit hohem Einzelpreis beispielsweise aus dem Hause „Lange & Söhne“ mit genauer Angabe der im Deckel der einzelnen Uhren eingepprägten Fertigungsnummern abzurechnen. Die pauschale Bezeichnung „Lange & Söhne Typ Nr. 1“ ist als Rechnungsangabe bei der Lieferung mehrerer Exemplare nicht ausreichend.

Hinweis A8 - Entgelt

Das Entgelt ist nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt anzugeben.

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG zum 01.01.2019 ist Entgelt alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.